Abteilung 7

Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark

für den Voranschlag 2020 für die steirischen Gemeinden



Inhaltsverzeichnis

2. Leitfaden zum Voranschlag	2
9	3
4. Übersetzung der Systematik der Posten auf die neuen Konten	
5. Hilfe bei der erstmaligen Erstellung des Voranschlags	
6. Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs	
7. Hinweise für die steirischen Gemeinden	

1. Vorwort

Seit dem Haushaltsjahr 2013 hat die Gemeindeaufsicht Steiermark sämtliche Voranschläge der steirischen Städte und Gemeinden formell und inhaltlich geprüft. Gleichzeitig hat die Gemeindeaufsicht Steiermark im Auftrag des Landeskoordinationskomitees Steiermark anhand von bestimmten Kennzahlen ein System zur objektiven und nachvollziehbaren Abschätzung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde entwickelt.

In den letzten Jahren fiel bei dieser nachprüfenden Kontrolle auf, dass viele Fehler im Voranschlag, die durch einen Nachtragsvoranschlag zu korrigieren waren, durch eine vorausschauende und zielgerichtete Vorabinformation an die steirischen Städte und Gemeinden vermeidbar gewesen wären.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat zwar mit verschiedenen Schreiben an und persönlichen Kontakten mit Vertretern der Gemeinden auf die Verbesserungspotentiale hingewiesen. Dennoch ist davon auszugehen, dass durch eine konzentrierte, auf eine bestimmte Gemeinde abgestimmte Information kurz vor der Fertigstellung eines Voranschlags der nicht unerhebliche Aufwand bei der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags reduziert werden kann.

Darüber hinaus stellt die Umstellung des Gemeindehaushaltswesens auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und des neuen Gemeindehaushaltsrechts (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, GemO; Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, StGHVO), in der Folge kurz GHR, die steirischen Städte und Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat daher für das Haushaltsjahr 2020 folgende Instrumente zur Unterstützung der steirischen Städte und Gemeinden entwickelt:

- 1. Leitfaden der Gemeindeaufsicht Steiermark zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015, insbesondere zur erstmaligen Erstellung des Voranschlags 2020
- 2. Regionaler Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark
- 3. Vollständige Übersetzung der Postensystematik auf die neue Kontensystematik (näherungsweise Überleitung der bisherigen Rechnungsabschlussdaten auf die neue Drei-Komponenten-Haushaltssystematik)
- 4. Näherungsweise Übersetzung der Voranschläge der Haushaltsjahre 2015 bis 2019 der steirischen Städte und Gemeinden auf die Voranschlagssystematik nach der VRV 2015 und des GHR (Hilfe bei der erstmaligen Erstellung des Voranschlags)
- 5. Vollautomatische Vorprüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch die neue GemFin20-Anwendung
- 6. Individualisierte Richtlinie zum Voranschlag für eine bestimmte Gemeinde

Durch diese Maßnahmen zielt die Gemeindeaufsicht Steiermark darauf ab, die mit der Umstellung des gesamten Gemeindehaushaltswesens verbundenen, zeitintensiven und inhaltlich herausfordernden Arbeiten möglichst durch einfache Instrumente zu erleichtern und durch einen umfassenden Leitfaden zur Erstellung eines Voranschlags auf Basis der VRV 2015 und des neuen GHR zu unterstützen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist darauf hin, dass auch sämtliche Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997 (GVOG) verpflichtend die VRV 2015

sowie das neue GHR anzuwenden haben. Für diese Gemeindeverbände gilt daher diese Richtlinie und der Leitfaden zum Voranschlag der Gemeinden sinngemäß.

2. Leitfaden zum Voranschlag

Der Leitfaden zum Voranschlag der Gemeinden befasst sich fundiert mit den wesentlichsten Fragen zum Voranschlag und der Erstellung des Voranschlags. In diesem Leitfaden werden neben allgemeinen Fragen zum Voranschlag und dessen Erstellung auch spezielle Fragen erörtert, die in der jüngsten Zeit an die Gemeindeaufsicht Steiermark herangetragen wurden.

Der Leitfaden soll die Möglichkeit bieten, sich bei der Erstellung des Voranschlags zu orientieren und die Systematik des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags besser zu verstehen. Darüber hinaus werden auch erste Hinweise zur laufenden Buchhaltung auf Basis der VRV 2015 und des GHR, soweit diese unmittelbar mit der Veranschlagung zusammenhängen, gegeben.

Der Leitfaden ist in die folgenden Kapitel gegliedert:

- 1. Wesen des Voranschlags
- 2. Grundsätze des Voranschlags
- 3. Bestandteile des Voranschlags
- 4. Voranschlagserstellung erste praktische Hinweise
- 5. Ausgewählte Fragen zum Voranschlag
- 6. Beschlussfassung des Voranschlags
- 7. Prüfung der Voranschlagsdaten

Die Gemeindeaufsicht Steiermark verweist in dieser Richtlinie hinsichtlich der oben in den Kapiteln angesprochenen Themen auf den gemeinsam mit dieser Richtlinie veröffentlichten Leitfaden zum Voranschlag der Gemeinden, der implizit Teil dieser Richtlinie ist.¹

3. Regionaler Kontenplan Gemeindeebene Steiermark

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat als Serviceleistung und zur Unterstützung der Gemeinden bei der erstmaligen Erstellung eines Voranschlags auf Basis der VRV 2015, aber auch zur Unterstützung der laufenden Buchführung bereits mit Blick auf die erstmalige Erstellung eines Rechnungsabschlusses auf Basis der VRV 2015, sämtliche Rechtsgrundlagen und Berichtsverpflichtungen der steirischen Gemeinden analysiert und in einen sogenannten "regionalen Kontenplan für die Gemeindeebene der Steiermark" eingearbeitet.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ersucht die steirischen Städte und Gemeinden diesen regionalen Kontenplan zu beachten. Durch die Umsetzung dieses Kontenplans können gegebenenfalls zeitaufwendige Zusatzerhebungen zur Datenlieferung auf Basis der GemFin20-Anwendung (Gemeindedatenschnittstelle der Statistik Austria Version 5.5; kurz GHD) vermieden werden. Darüber hinaus werden bestimmte Sachverhalte auf der Gemeindeebene der Steiermark transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird zudem den regionalen Kontenplan für die steirische Gemeindebene grundsätzlich nur einmal im Jahr – für die Veranschlagung des nächsten Haushaltsjahres – anpassen.²

Die Gemeindeaufsicht Steiermark veröffentlicht gemeinsam mit dieser Richtlinie den regionalen Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten.³

_

¹ Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/

² Vorbehaltlich der Empfehlungen des VR-Komitees.

³ Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/

4. Übersetzung der Systematik der Posten auf die neuen Konten

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat mit Hilfe von Fachexperten den Postenplan auf Basis der VRV 1997 auf den Kontenplan auf Basis der VRV 2015 übersetzt. Durch diese Übersetzung gelang es, nicht nur die Voranschläge der steirischen Städte und Gemeinden der letzten Jahre näherungsweise im neuen System der VRV 2015 und des GHR vollautomatisch darzustellen, sondern wird derzeit daran gearbeitet auch die übrigen Daten der Gemeinden ins neue Haushaltssystem zu übersetzen.⁴

Die Gemeindeaufsicht Steiermark veröffentlicht gemeinsam mit dieser Richtlinie die Übersetzung der Systematik der Posten auf die neuen Konten auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten.⁵

5. Hilfe bei der erstmaligen Erstellung des Voranschlags

Um die erstmalige Erstellung eines Voranschlags nach der VRV 2015 auch für kleinere Gemeinden vereinfacht zu gestalten, kann sich eine Gemeinde bei den einzelnen Festsetzungen im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 durch eine Um- und Zuordnung von Werten auf den bestehenden Posten (VRV 1997) zu den neuen Konten (VRV 2015) orientieren.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark kann **alle Voranschläge der steirischen Städte und Gemeinden der Haushaltsjahre 2015 bis 2019 näherungsweise** von der Systematik der Posten auf Basis der VRV 1997 auf die Systematik der Konten **auf Basis der VRV 2015** umrechnen und im neuen System des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags **darstellen**. Diese Unterlage kann als Hilfe bei der erstmaligen Erstellung des Voranschlags 2020 auf Basis der VRV 2015 dienen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt dazu zu bedenken, dass in diese Übersicht lediglich die der Aufsicht bekannt gegebenen Daten umgerechnet werden können. Zusätzliche Daten, wie etwa Abschreibungen oder auch Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen und (neuen) Haushaltsrücklagen, können in dieser Aufstellung nicht enthalten sein. Diese Daten sind von den Gemeinden gegebenenfalls näherungsweise in den Voranschlag einzuarbeiten. Die Daten zum Finanzausgleich – Ertragsanteile, Landesumlage und sonstige Transfers – werden im Rahmen dieser Richtlinie je Gemeinde bekannt gegeben.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark anerkennt die bisherigen Tätigkeiten der steirischen Städte und Gemeinden zur Vorbereitung des neuen Haushaltsrechtes. Durch zwei Wahlgänge (Nationalratswahl und Landtagswahl) müssen die Städte und Gemeinden derzeit zusätzliche Aufgaben bewältigen.

Wenn eine Gemeinde somit keine besseren Anhaltspunkte hat, handelt diese bei der erstmaligen Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015 sachgerecht, wenn sie sich bei der Erstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags in der Praxis an den oben beschriebenen Werten orientiert und die oben angegebenen Punkte gegebenenfalls näherungsweise ergänzt.

Die Gemeinden haben jedoch einen **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020** zu **erstellen** und auch zu beschließen, da einmalig beim Übergang des bestehenden Haushaltsrechts auf das neue Haushaltsrecht die **vorläufige Haushaltsführung** durch den Bürgermeister gemäß § 77 Abs 1 iVm § 106e Abs 2 GemO **rechtlich nicht möglich** ist.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist an dieser Stelle ausdrücklich auf die Möglichkeit der Korrektur bzw. Ergänzung eines Voranschlags mit Hilfe eines Nachtragsvoranschlags hin.

Die steirischen Gemeinden erhalten diese Umrechnung nach schriftlicher Anfrage direkt von der Abteilung 7 übermittelt.

⁵ Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/

⁴ Die Gemeindeaufsicht Steiermark bedankt sich bei Mag. Maria Bogensberger und ihrem Team, Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH sowie bei Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Bröthaler, TU Wien für ihre freundliche und kompetente Unterstützung.

Die Prüfung der Voranschläge 2020 durch die Gemeindeaufsicht Steiermark, abgesehen von der vollautomatischen Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs noch im Jahr 2019⁶, wird im Haushaltsjahr 2020 aufgrund der umfassenden Änderungen im Gemeindehaushaltswesen ausnahmsweise erst ab April 2020 gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2019 erfolgen.

6. Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Der Gemeindebund Steiermark, der Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark und die Gemeindeaufsicht Steiermark haben in einer abgestimmten Schulungsoffensive viele Mitarbeiter der steirischen Gemeinden über das GHR informiert und geschult.

Der Gemeindebund Steiermark sowie die Gemeindeaufsicht Steiermark werden in einer gemeinsamen Initiative die Bürgermeister und weitere wichtige Verantwortungsträger der steirischen Gemeinden über das GHR und dessen Auswirkungen informieren.

Die Änderungen im Gemeindehaushaltswesen sind jedoch derart tiefgreifend, dass die einzelnen Gemeindehaushalte nur schrittweise an die neuen Bestimmungen und insbesondere Datenlieferungsverpflichtungen herangeführt werden können.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ermöglicht zur Unterstützung der Bürgermeister, als politisch Verantwortliche für die Erstellung des Voranschlags, erstmalig, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs durch die neue GemFin20-Anwendung. Diese Anwendung wird über die einzelnen Portale der Gemeinden bereits angeboten.

Die Gemeinden werden eingeladen, ihre **Daten des Voranschlagsentwurfs vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat** im Rahmen der Quartalsmeldung 4 – Testupload – hochzuladen. Die Daten werden in der Folge vollautomatisch formell und inhaltlich geprüft. Die Gemeinden erhalten ein automatisch generiertes Antwort-Mail mit dem Hinweis, ob das Upload ohne Fehler erfolgte bzw. welche Fehler vorliegen.

Liegen keine Fehler vor, erhält die Gemeinde eine ebenfalls vollautomatisch generierte Bestätigung, dass der getestete Entwurf des Voranschlags den für den Voranschlag 2020 zugrunde gelegten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen entspricht.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt zu bedenken, dass diese vollautomatische Prüfung weitere wesentliche inhaltliche Plausibilitätsprüfungen (noch) nicht enthält. Dennoch kann durch diese Möglichkeit die Fehlerquote je Voranschlag wesentlich gesenkt und die Verlässlichkeit des erstmaligen Voranschlags auf Basis der VRV 2015 erheblich gesteigert werden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark fordert somit alle steirischen Gemeinden und Städte auf, das Testupload für die Daten des Voranschlagsentwurfs, durchzuführen. Die Möglichkeit des Testuploads der Daten des Voranschlagsentwurfs wird künftig den Städten und Gemeinden, wie beim Rechnungsabschluss, jährlich zur Verfügung stehen.

7. Hinweise für die steirischen Gemeinden

Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird künftig in einem individualisierten Bereich der Richtlinie zum Voranschlag jeder Gemeinde gegebenenfalls bestimmte Verbesserungspotentiale bei der Erstellung des Voranschlags und zusätzliche wesentliche Inhalte mitteilen.

Die Inhalte der individualisierten Richtlinie werden von der Gemeindeaufsicht Steiermark schrittweise aufgebaut bzw. befüllt. Im Rahmen der erstmaligen individualisierten Richtlinie werden in der Folge die einzelnen Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile und sonstigen Transfers auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2017 sowie des Steiermärkischen Regionalentwicklungsgesetzes übermittelt:

⁶ Siehe dazu Kapitel 6.

Bezeichnung	Verbuchung	Betrag in €
Ertragsanteile gesamt	925/8591	1 224 999 998
Landesumlage	930/75112	107 750 000
VLT-Abgabe	924/8371	1 205 000
VLT-Garantie	940/8612	5 000 000
§ 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	15 916 279
§ 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	6 705 000
§ 25 Abs. 2 FAG 2017	940/86111	11 761 931
Regionalentwicklung	789/861	6 186 732
Regionalentwicklung	789/7541	6 186 732